

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) für die Bürgergenossenschaft Landshut eG Sitz Landshut



Gründungsversion 15. September 2019

§ 1 Geltungsbereich

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 19. September 2019 wurde diese Allgemeine Geschäftsordnung für die Genossenschaft aufgestellt.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung.

§ 2 Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Jedes Mitglied erkennt mit Unterschrift des Beitrittsantrages diese Allgemeine Geschäftsordnung an. Ein Exemplar ist jedem Mitglied vor Unterschrift des Beitrittsantrages zur Einsicht auszuhändigen. Die Aushändigung ist vom Beitretenden schriftlich zu bestätigen.

Mitgliedschaft

§ 3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 19 nicht entgegensteht;
- c) Themen für eine Mitgliederbefragung vorzuschlagen;
- d) bei Anträgen für die Tagesordnung der Generalversammlung mitzuwirken – hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder (§ 13Abs. 3);
- e) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken – hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder (§ 13Abs. 3);
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu einzusehen;
- g) den Prüfungsbericht einzusehen.
- h) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.



§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) laufende Beiträge für Leistungen, die die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten,
- c) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
- d) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und den Beschlüssen der Organen der Genossenschaft nachzukommen,
- e) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;

§ 5 Übertragungen von Geschäftsanteilen, Grundlagen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist grundsätzlich einer Kündigung von Geschäftsanteilen vorzuziehen.

§ 6 Aufnahmeprozedere der Mitglieder

Die Zulassung oder Ablehnung des Beitrittsantrags durch das zuständige Organ soll grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der Genossenschaft erfolgen.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es die Genossenschaft erheblich schädigt, siehe § 3 der Satzung.

1. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, am Nutzen der Einrichtungen der Genossenschaft sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
2. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Widerspruchsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 8 Finanzielle Auseinandersetzung

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft oder die Kündigung einzelner Geschäftsanteile hat die Auseinandersetzung zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds haftet der Genossenschaft als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
5. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sieben Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen.



Organe der Genossenschaft

§ 9 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, die Arbeitskreise, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 10 Gemeinsame Vorschriften für alle Organe

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht das Gesetz, der Satzung oder diese Allgemeinen Geschäftsordnung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
3. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Organmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Rechte der Mitglieder, Generalversammlung

§ 11 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
2. Die gültig abgegebenen Stimmen von Fördermitgliedern dürfen nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der Fördermitglieder ist beizubehalten.
3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine/n gemeinschaftlichen Bevollmächtigte/n ausüben. Ein/ Bevollmächtigte/r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 7 Abs. 1), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter/innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis dem/ Versammlungsleiter/in schriftlich nachweisen.

§ 12 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.



2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Aufsichtsrat und Vorstand einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 13 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
2. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Dies muss in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Gleiches gilt für Ergänzungen der Beschlussgegenstände der Generalversammlung.

§ 14 Versammlungsleitung

Der/die Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine/einen Schriftführer/-in und die erforderlichen Stimmenzähler/-innen.

§ 15 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 4 Buchstabe b).
- b) Wahl, Abwahl und Ausschluss der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- g) Auflösung der Genossenschaft;
- h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- i) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- j) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 des Genossenschaftsgesetzes;
- k) Wahl eines/r Bevollmächtigten für den Fall, dass Prozesse gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung geführt werden;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Gewährung von Kredit an denselben/dieselbe Schuldner/in (§ 49 des Genossenschaftsgesetzes);

§ 16 Mehrheitserfordernisse

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, siehe § 10.



2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Änderung der Ziele und Werte.
 - c) Abwahl und Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands;
 - d) Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - e) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft.

§ 17 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 18 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidatinnen/Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jede/jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der/sie Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber/innen, denen er seine Stimme geben will; auf eine/n Bewerber/in kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Die/der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

§ 19 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn
 - a) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - b) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - c) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern/-innen der Genossenschaft handelt.



Arbeitskreise

§ 20 Arbeitskreise

1. Zur Organisation eigenständiger Belange im Rahmen der Genossenschaft ist es möglich, dauerhaft oder zu Einzelfragen Gremien zu bilden, die zusammenfassend als Arbeitskreise bezeichnet werden. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.
2. Ihre Aufgabe ist es, einzelne Themen bzw. genauer zu definierende Aufgaben unter dem Dach der Genossenschaft zu organisieren und zu verwalten. Dies muss grundsätzlich in enger Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Genossenschaft erfolgen.
3. Wie sich der jeweilige Arbeitskreis nennt und organisiert wird im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Arbeitskreises bestimmt. Diese muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Im Einzelfall erfolgt eine Abklärung einzelner Bestimmungen mit dem genossenschaftlichen Prüfungsverband.
4. In Rahmen der Geschäftsordnung des Arbeitskreises werden Konstituierung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten festgelegt. Jeder Arbeitskreis berichtet regelmäßig an den Vorstand, Genaueres kann die jeweilige Geschäftsordnung regeln. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Information und Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig.

Aufsichtsrat

§ 21 Beauftragter der Generalversammlung

Sofern kein Aufsichtsrat bestellt wurde, übernimmt der/die Beauftragte der Generalversammlung dessen Rechte und Aufgaben. Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung und aller anderen Geschäftsordnungen gelten entsprechend.

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er kann jederzeit in Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften sowie den Kassenbestand und die Bestände einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
3. Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, siehe § 13.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
5. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein



Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten ergänzend § 10 und § 24.

6. Zur Regelung von Einzelheiten über seine Pflichten kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung aufstellen. Ein Exemplar ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kund*innen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung die Stellvertreter*in.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 23 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, soll dieser sich aus einer geraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen und aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Ihm sollen jeweils zur Hälfte Männer und Frauen angehören. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Es sollen aktiv tätige Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Die Anzahl der Fördermitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Gesamtzahl nicht überschreiten.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter/-innen der Vorstandsmitglieder, Prokurist/-innen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
4. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger/-innen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei sinkt.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzende*n sowie eine Stellvertreter*in. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
2. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der Vorsitzend*en oder von der Stellvertreter*in.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seine*n Vorsitzend*en oder die Stellvertreter*in einberufen. Solange weder Vorsitzende*r noch Stellvertreter*in gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, siehe § 10.



5. Der Aufsichtsrat kann in Textform oder telefonisch Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
6. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat die Vorsitzend*e eine Sitzung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller*innen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
7. Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung in Textform kann auf separate Unterzeichnung verzichtet werden.

Vorstand

§ 25 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, dieser Allgemeinen Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 26.

§ 26 Vertretung

1. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt – sofern wie beschlossen wurde – die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 27 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters*in einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die Ideen und Interessen der Mitglieder möglichst basisdemokratisch zu vertreten. Insbesondere ist der Vorstand angehalten, den Mitglieder die Möglichkeit zu geben, über bestimmte Themen online abzustimmen.
 - c) sicherzustellen, dass Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - d) über die Zulassung zur Mitgliedschaft und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste zu führen;
 - e) für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - f) sicherzustellen, dass die Voraussetzungen der Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft eingehalten werden;
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.



3. Zur genaueren Bestimmung der Aufgaben des Vorstandes kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Diese ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 28 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik, des Wirtschafts- und Stellenplans;
 - b) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 27);
 - c) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 37);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß Satzung und § 36 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung;
 - f) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere
 - i. von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €,
 - ii. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - iii. sämtliche Grundstücksgeschäfte, ausgenommen zur Rettung eigener Forderungen,
 - iv. die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs;
 - g) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - h) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
 - i) die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - j) die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Patronatserklärungen, Garantieversprechen und Schuldversprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
2. Die Zustimmung sollte in einer gemeinsamen Sitzung eingeholt werden, in der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beraten, aber getrennt abstimmen.

§ 29 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, insbesondere vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen;
- b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- d) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftsobligos;



- e) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 30 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand soll sich stets aus einer geraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen. Ihm sollen jeweils zur Hälfte Männer und Frauen angehören. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstands. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen aktiv tätige Mitglieder, sein.
2. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger*innen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern.
4. Hauptamtliche Geschäftsführer*innen der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung als Vorstand zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
5. Die Generalversammlung kann vorzeitig ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 31 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, siehe § 10; für den Beschluss der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich, siehe § 27.
2. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind in Textform zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung in Textform kann auf separate Unterzeichnung verzichtet werden.

§ 32 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 33 Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite oder andere wirtschaftliche Vorteile an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, sind nicht zulässig.

Eigenkapital und Haftsumme

§ 34 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.



2. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 8.

§ 35 Andere Ergebnisrücklagen

1. Neben der gesetzlichen Ergebnisrücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
2. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 28). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 39).

Rechnungswesen

§ 36 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, den Lagebericht, dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Diese, zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates, sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitglieder zur Kenntnis gebracht werden. Auf der ordentlichen Generalversammlung erfolgt eine Aussprache hierüber.

§ 37 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 38 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und der Satzung.

§ 39 Deckung eines Jahresfehlbetrags

1. Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

Mediation

§ 40 Mediationsklausel

1. Die Mitglieder und Organe der Genossenschaft verpflichten sich, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs Konflikte zur Beilegung durch Mediation zu bearbeiten. Konflikte in diesem Sinne sind Streitigkei-



ten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis der Satzung oder dieser Allgemeinen Geschäftsordnung.

2. Vorrangig sollen Konflikte von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in den bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, sollen die Konfliktbeteiligten eine Mediation durchführen. Für das Verfahren wird ein Mediator beauftragt, der von allen Parteien gemeinsam bestellt wird. Sofern über die Person des Mediators nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn des Mediationsverfahrens Einigkeit erzielt wird, wird der Mediator auf Antrag durch das „Netzwerk Mediation Landshut“ bestimmt.
3. Vor der Durchführung und während der Dauer des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen, ein gerichtliches Eilverfahren (z.B. einstweilige Verfügung, Arrest, Beweissicherung).
4. Für den Fall des Scheiterns der Mediation kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben

Angenommen auf der Gründungsversammlung am in Landshut.